

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-55000  
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1053/114/5-2023/2412

Dresden,  
 30 Januar 2023

### **Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)**

**Drs.-Nr.: 7/11964**

**Thema: Staatliche Leistungen und Förderungen der Zwickauer Paracelsus-Klinik deren Neurochirurgie und des Heinrich-Braun-Klinikums**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe sind seit dem 1. Januar 2017 der ehemaligen Zwickauer Paracelsus-Klinik und deren Neurochirurgie und dem Heinrich- Braun-Klinikum (HBK) staatliche finanzielle Leistungen, Investitionsmittel und Fördermittel für welche konkreten Zwecke und Aufgaben gewährt worden? (Bitte getrennt für die jeweiligen Einrichtungen und Fördermittel- und Leistungsempfänger in Jahresscheiben und unter Angabe der jeweiligen Zwecke und Aufgaben darstellen.)**

Vorbemerkungen zu Frage 1:

Unter „staatliche finanzielle Leistungen, Investitionsmittel und Fördermittel“ werden Förderungen (Zuwendungen, gesetzliche Förderungen u. ä.) verstanden, die unter anderem in der Fördermitteldatenbank des Freistaates Sachsen verzeichnet sind.

Fördermittel, die zugunsten der von der Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH betriebenen Medizinischen Berufsfachschule gewährt wurden, werden nicht angegeben, da sich die Frage explizit lediglich auf das Krankenhaus, das Heinrich-Braun-Klinikum bezieht.

Überdies werden besondere Förderungen und sonstige Zahlungen aufgrund und in unmittelbarem Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie (insbesondere Ausgleichszahlungen nach § 21 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG, Versorgungsaufschläge nach § 21a KHG, Pauschalen gemäß § 21 Absatz 5 KHG, Sonderleistung an Pflegekräfte aufgrund von besonderen Belastungen durch die SARS-CoV-2-Pandemie gemäß §§ 26a, 26d und 26e KHG) verzichtet, da es sich insoweit jeweils ausschließlich um Bundesmittel handelt.



**MACH**  
**WAS**  
**WICHTIGES**  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaft-  
lichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

#### Beantwortung der Frage 1:

Die zugunsten des Heinrich-Braun-Klinikum und der (ehemaligen) Paracelsus Klinik Sachsen – Zwickau (nunmehr: Heinrich-Braun-Klinikum, Standort Zwickau / Werdauer Straße) gewährten Förderungen können den Anlagen 1 und 2 entnommen werden.

#### **Frage 2: Seit wann nahmen die ehemalige Zwickauer Paracelsus-Klinik und deren Neurochirurgie sowie das Heinrich-Braun-Klinikum (HBK) welche konkreten Funktionen und Aufgaben im Rahmen der Landes-, Regional- und Krankenhausplanung des Freistaates Sachsen bis zum heutigen Tage wahr?**

Die beiden Einrichtungen haben in der Vergangenheit Aufgaben in der stationären Gesundheitsversorgung entsprechend der Krankenhausplanung wahrgenommen. Das Heinrich-Braun-Klinikum nimmt auch weiterhin Aufgaben in diesem Zusammenhang wahr. Die Paracelsus Klinik Sachsen – Zwickau ist mit dem Erwerb durch die Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH in dem Standort Zwickau / Werdauer Straße des Heinrich-Braun-Klinikum aufgegangen.

Die konkrete Aufgabenstellung ist dabei dem jeweiligen Krankenhausplan bzw. dessen Fortschreibungen zu entnehmen. Die Pläne bzw. Fortschreibungen wurden allesamt im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht. Vor diesem Hintergrund wird zur Beantwortung auf die folgenden Veröffentlichungen im Amtsblatt verwiesen.

- Krankenhausplan des Freistaates Sachsen vom 03.12.1991 – Sonderdruck Nr. 2/1991
- Krankenhausplan des Freistaates Sachsen, 1. Fortschreibung vom 20.10.1992 – Sonderdruck Nr. 10/1992
- Krankenhausplan des Freistaates Sachsen, 2. Fortschreibung vom 20.10.1993 – Sonderdruck Nr. 5/1993
- Krankenhausplan des Freistaates Sachsen, 3. Fortschreibung vom 19.12.1995 – Sonderdruck Nr. 1/1996
- Krankenhausplan des Freistaates Sachsen, 4. Fortschreibung vom 09.12.1997 – Sonderdruck Nr. 2/1998
- Krankenhausplan des Freistaates Sachsen, 5. Fortschreibung vom 08./09.02.2000 – Sonderdruck Nr. 5/2000
- Krankenhausplan des Freistaates Sachsen, 6. Fortschreibung vom 20.11.2001 – Sonderdruck Nr. 1/2002
- Krankenhausplan des Freistaates Sachsen, 7. Fortschreibung vom 21.12.2004 – Sonderdruck Nr. 1/2005
- Krankenhausplan des Freistaates Sachsen, 8. Fortschreibung vom 19.12.2006 – Sonderdruck Nr. 1/2007
- Krankenhausplan des Freistaates Sachsen, 9. Fortschreibung vom 19.12.2008 – Sonderdruck Nr. 1/2009
- Krankenhausplan des Freistaates Sachsen, 10. Fortschreibung vom 10.01.2012 – Sonderdruck Nr. 1/2012
- Krankenhausplan des Freistaates Sachsen, 11. Fortschreibung vom 07.01.2014 – Sonderdruck Nr. 1/2014
- Krankenhausplan des Freistaates Sachsen, 12. Fortschreibung vom 30.08.2018 – Sonderdruck Nr. 4/2018

**Frage 3: Wie viele Patientinnen und Patienten wurden seit dem 1. Januar 2017 in der ehemaligen Zwickauer Paracelsus-Klinik und deren Neurochirurgie und im Heinrich-Braun-Klinikum (HBK) jährlich in welchen medizinischen Fachbereichen behandelt? (Bitte für beide Einrichtungen in Jahresscheiben, aufgeschlüsselt nach den Fachbereichen darstellen.)**

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Einer Beantwortung stehen Rechte Dritter (hier: der Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH bzw. der Paracelsus-Kliniken Deutschland GmbH & Co. KG) im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen entgegen.

Als Rechte Dritter in diesem Sinne sind unter anderem Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse anzusehen, soweit sie grundrechtlichen Schutz genießen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.03.2006 - 1 BvR 2087/03 -).

Den grundrechtlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen gewährleistet unter anderem das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.03.2006, a. a. O.) – für private Krankenhausträger (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.06.1990 - 1 BvR 355/97 -). Für öffentlicher Krankenhausträger ergibt sich dieser Schutz aus Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Frage- und Auskunftsrechts für die wichtige und in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Allerdings ist dieses Frage- und Auskunftsrecht nicht schrankenlos. Die Staatsregierung hat bei der Beantwortung den grundrechtlich gewährleisteten Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Krankenhausträger zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den erfragten Daten um höchst sensible Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betreffenden Krankenhausträger, da hieraus u. a. Rückschlüsse auf Marktstrategien und die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Krankenhäuser bzw. deren Träger gezogen werden können. Das liegt für Behandlungsdaten von Krankenhäusern, nach denen hier gefragt ist, auf der Hand. Dies gilt insbesondere angesichts des geltenden DRG-Fallpauschalen-Vergütungssystems. Eine Offenbarung der Daten kann schwerste wirtschaftliche Nachteile für die betreffenden Krankenhäuser bzw. deren Träger zur Folge haben.

Die betreffenden Krankenhausträger haben einer Offenbarung der Daten überdies explizit widersprochen.

Die aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage und einer Offenbarung dieser höchst sensiblen Daten in einer nichtöffentlichen Sitzung des Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk, denn nur auf diese Weise ist der (besondere) grundrechtlich gewährleistete Schutz dieser Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sicherzustellen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass einzelne Abgeordnete beispielsweise in Aufsichtsgremien anderer (konkurrierender) Krankenhausträger tätig sind. Nach Abwägung der grundrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnisse der Krankenhausträger mit dem parlamentarischen Frage- und Auskunftsrecht ist daher von einer Beantwortung abzusehen.

**Frage 4: Mit welchen finanziellen Mitteln in welcher konkreten Höhe waren die Stadt Zwickau und der Landkreis Zwickau am Erwerb bzw. an der Übernahme der ehemalige Zwickauer Paracelsus-Klinik durch das Heinrich-Braun-Klinikum (HBK) gGmbH unmittelbar finanziell beteiligt und aus welchen Finanzierungsquellen der Stadt Zwickau und des Landkreises Zwickau wurden diese Beträge geleistet?**

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen insoweit keine Erkenntnisse vor.

Die Staatsregierung ist dem Landtag ferner nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Fragen nach den näheren Umständen der Übernahme und einer etwaigen Beteiligung der Stadt bzw. des Landkreises Zwickau betreffen ausschließlich Sachverhalte, die von der Stadt bzw. vom Landkreis Zwickau als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht.

Eine Berichtspflicht zum nachgefragten Sachverhalt besteht daher nicht. Das Staatsministerium des Innern bzw. die nach § 112 Absatz 1 SächsGemO bzw. § 65 Absatz 1 SächsLKrO hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden können vom Informationsrecht nach § 113 SächsGemO, ggf. i. V. m. § 65 Absatz 2 Satz 1 SächsLKrO, gegenüber den Gemeinden oder Landkreisen nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn es liegt weder eine bevorstehende noch bereits erfolgte Rechtsverletzung vor, noch sind der Staatsregierung unabhängig von der Fragestellung Umstände bekannt, die auf eine Rechtsverletzung schließen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Petra Köpping

Anlagen



Anlage 2 zu KA Drs.-Nr. 7/11964

Fördermittel für Krankenhäuser, hier: Paracelus Klinik Sachsen - Zwickau

Jahr	Pauschal- förderung gem. SächsKHG	Digitalisierungs- pauschale gem. Teil B RL eHealthSax	Einzelförderung gem. SächsKHG		Krankenhauszukunftsfonds gemäß § 14a KHG	
	bewilligter Betrag in EUR	bewilligter Betrag in EUR	Maßnahme	Bewilligungs- datum/ bewilligter Betrag in EUR	Maßnahme	Bewilligungs- datum/ bewilligter Betrag in EUR
2017	655.083,00					
2018	653.376,00					
2019	628.105,00	117.647,05	Erweiterung und Umbau Notfallaufnahme	02.07.2019/ 1.387.000,00		
2020	632.836,00	119.611,95				
2021	628.997,00	119.047,61				
2022	628.597,00	128.349,35			Förderung der Paracelsus Klinik Sachsen - Zwickau gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9 und 10 KHSFV	26.09.2022/ 2.495.697,65
2023						